

Die Stimmenzählung, welcher sich die Herren **S. Brockhaus** und **Muthardt** unterzogen, ergab 100 vertretene Actien, von welchen

Herr **Friedrich Fleischer** und
G. S. Mittler in Berlin,

die relative Mehrheit von 29 und 18 Stimmen erhalten hatten, wogegen mehrere Andere nur eine geringere Stimmenzahl für sich vereinigten. Es wurden demnach die beiden Genannten als gewählte Mitglieder verkündigt und erklärte auch der allein anwesende Herr **Fleischer** die auf ihn gefallene Wahl annehmen zu wollen.

Die Versammlung ging hiernächst zur Auslosung von acht Actien über und wurden zu diesem Behufe die Siegel von der Büchse, in welcher die Nummern aufbewahrt werden, auf vorgängige Recognition der Unverletztheit abgenommen, sodann aber durch Herrn **Liebeskind** sen. die Nummern 45. 342. 192. 212. 275. 73. 32. 235. gezogen, deren Inhaber den Betrag derselben in nächster Jubilatemesse, gegen Rückgabe der Actien sammt Coupons, bei dem Kassirer des Verwaltungsausschusses zu erheben berechtigt sind.

Nach dessen Erfolg wurden Büchse und Schlüssel von Neuem notariell versiegelt und erstere der Leipziger Deputation, der letztere dem Unterzeichneten zur Verwahrung übergeben.

Die Verhandlungen schlossen damit, daß die anwesenden Mitglieder des Revisionsausschusses zur Wahl eines Vorsitzenden an der Stelle des Herrn **Gerold** zusammentraten und dem Unterzeichneten durch Mehrheit der Stimmen dieses Ehrenamt übertrugen.

Leipzig, den 13. Mai 1841.

Der Revisionsauschuß der Actionnaire der deutschen Buchhändlerbörse.
Th. Chr. Fr. Enslin, Vorsitzender.

B e k a n n t m a c h u n g .

In den Börsenverein wurde als Mitglied aufgenommen:

Herr **Conrad Geiger**, Besitzer der Steinschen Buchhandlung in Nürnberg.

Jena, Leipzig und Berlin, den 15. Mai 1841.

Der Börsenvorstand.
Fr. Frommann. A. Rost. F. Oehmigke.

G e s e t z g e b u n g .

Frankfurt. Im Auftrage hohen Senats wird unterm 12. Mai von Seiten der hiesigen Stadtkanzlei im Amtsblatte nachstehender Beschluß hoher Bundesversammlung bekannt gemacht:

„Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen: 1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist; 2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt; 3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu; 4) die Bestimmung dieser letztern

und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.“

Zur Ergänzung.

Die Unterzeichneten sehen sich genöthigt, zur Ergänzung des in Nr. 48 des Börsenblattes abgedruckten Berichts über die General-Versammlung vom 11. Mai die von ihnen gestellten Anträge wörtlich mitzutheilen.

Der von Dr. **Weit** gestellte Antrag lautete:

„daß die Börsenversammlung den Wunsch aussprechen wolle, daß bis zur Aufhebung des provisorischen Bundesbeschlusses von 1819 in keinem deutschen Bundesstaate eine größere Beschränkung der Pressfreiheit stattfinden möge, als dieser Bundesbeschluß bedingt.“

Der amendirte Antrag von **Erhard**, welchen, nachdem Dr. **Weit** sich angeschlossen hatte, nach kurzer Discussion, die Versammlung einstimmig zum Beschluß erhob, heißt:

„daß die heutige Versammlung den Börsenvorstand beauftragen wolle, an die Königl. Sächs. Regierung die Bitte zu stellen, daß dieselbe bei dem hohen Bun-